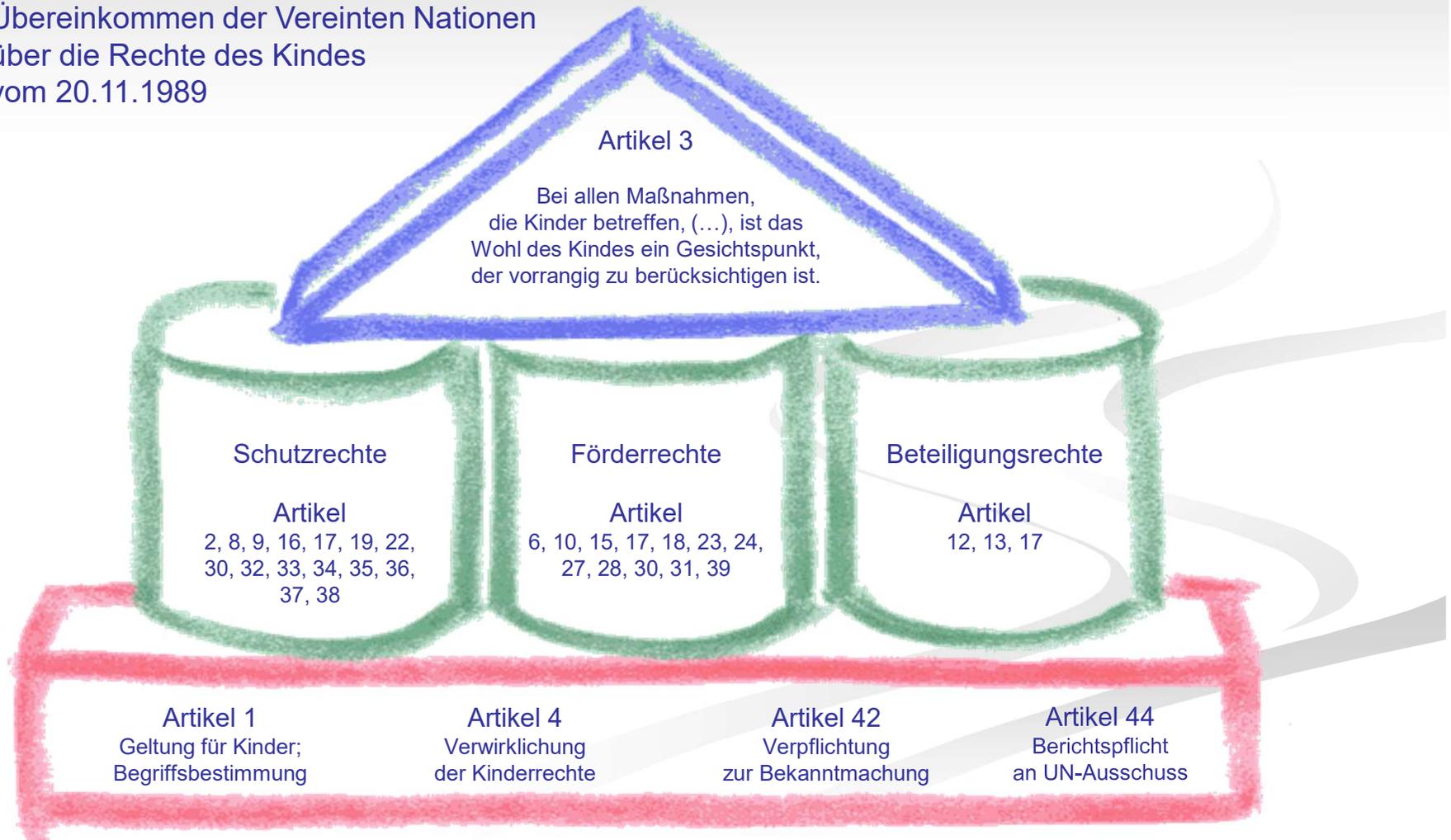


Kinder schützen, fördern, beteiligen
Kinderrechtsbasierter Kinderschutz
in Kita und Kindertagespflege

Prof. Dr. Jörg Maywald, Fachtag Kinderschutz und Kinderrechte, 4.12.2020

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



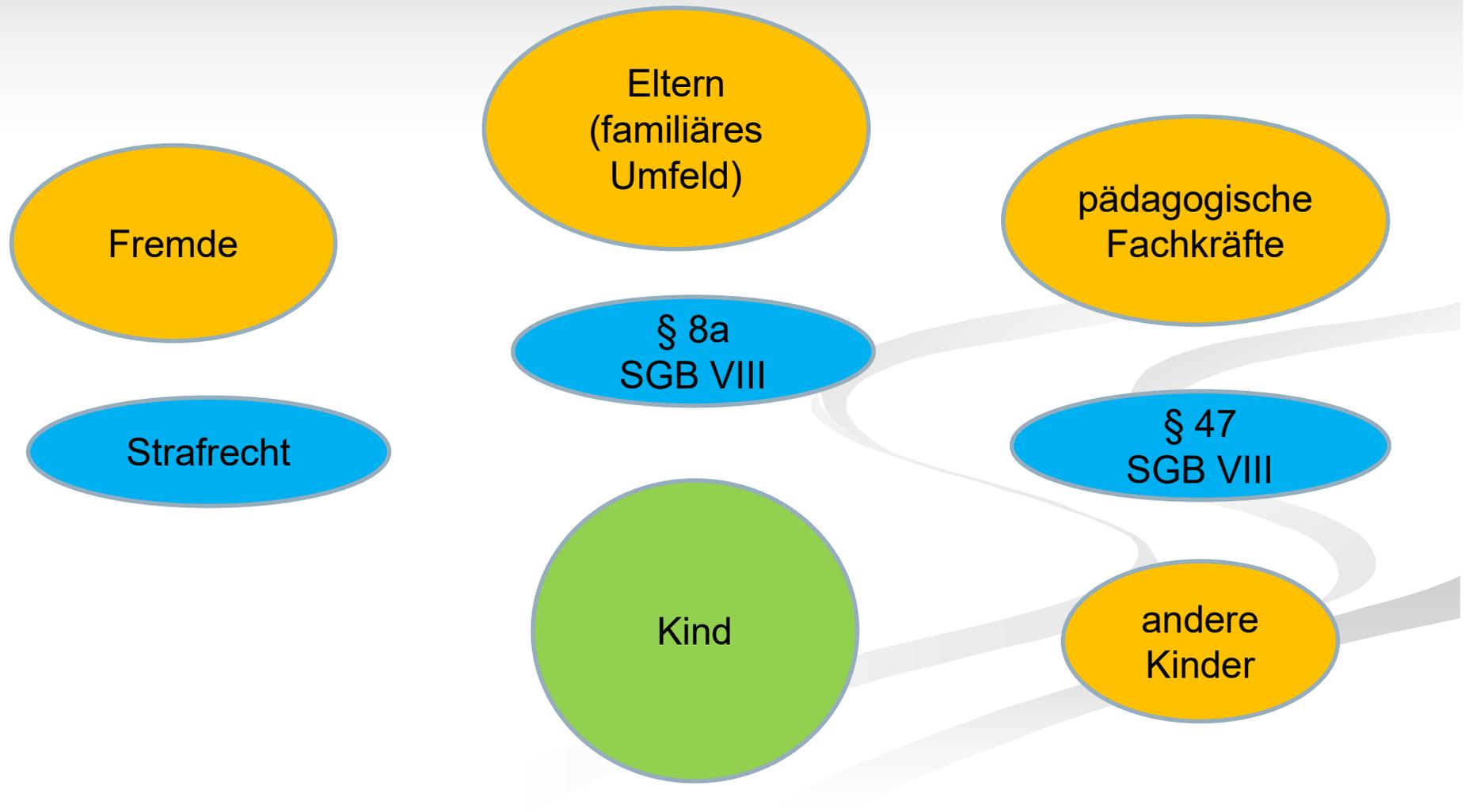
Kinderschutz: unterschiedliche Reichweiten

- **Intervenierender Kinderschutz: Kindeswohlgefährdung**
(enges Verständnis)
- **Präventiver Kinderschutz: u.a. Frühe Hilfen**
(erweitertes Verständnis)
- **Verwirklichung sämtlicher Kinderschutzrechte:**
u.a. Diskriminierungsschutz, Gewaltschutz, Medienschutz,
Gesundheitsschutz, Schutz der Privatsphäre
(weites Verständnis)
- **Kinderrechtsschutz: Umsetzung sämtlicher Kinderrechte**
Schutzrechte – Förderrechte – Beteiligungsrechte
(sehr weites Verständnis)

Gewaltschutz: Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen

- **Eltern sowie Personen im familiären Umfeld**
(Eingriffsschwelle: Kindeswohlgefährdung; § 1666 BGB, § 8a SGB VIII)
- **Pädagogische Fachkräfte**
(Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; § 47 SGB VIII;
je nach Einzelfall möglicherweise arbeits- und/oder strafrechtliche Folgen)
- **Übergriffe unter Kindern**
(Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; § 47 SGB VIII;
je nach Einzelfall möglicherweise arbeits- und/oder strafrechtliche Folgen)
- **Fremde Personen**
(Anzeige bei Polizei/Staatsanwaltschaft: Strafrecht)

Gewaltschutz: Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen



Kinderschutz: rechtliche Rahmenbedingungen

Elternrecht, Kindeswohl und Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz)

- starkes Elternrecht, bisher keine Kinderrechte im Grundgesetz
- Elternrecht an Wohl des Kindes gebunden (treuhänderisches, fremdnütziges Recht)
- Wächteramt durch staatliche Gemeinschaft
- Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Schutzpflicht bei Gefährdung des Kindeswohls

- keine *allgemeine* Melde- oder Anzeigepflicht (§ 8a SGB VIII: spezielle Meldepflicht unter bestimmten Bedingungen)
- aber: (strafbewehrte) Pflicht zur Hilfeleistung (§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- Zivilrechtliche Maßnahmen (§§ 1666, 1666a BGB) (bei Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Vorrang öffentlicher Hilfen)
- Schutzauftrag der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 SGB VIII: Jugendhilfe soll Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen; § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Kinderschutz, § 42: Inobhutnahme)

Gefährdung: Definition

Gefährdung ist zu verstehen als
„eine gegenwärtig in einem solchen Maße
vorhandene **Gefahr**,

dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine
erhebliche Schädigung mit **ziemlicher Sicherheit**
voraussehen lässt“.

BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434

Fallbeispiel: Der wackelt dann so blöd!

Lana ist vier und vor zwei Jahren mit ihrer Mutter aus Kroatien nach Deutschland gekommen. Seit ihrem dritten Lebensjahr geht sie auf Empfehlung einer Sozialarbeiterin in die Kita, vor allem um auf diese Weise ihre Sprachfähigkeiten zu verbessern. Bereits im Aufnahmegespräch berichtet die Mutter, dass sie mit einem deutschen Mann verheiratet ist, der einen 14jährigen Sohn in die Ehe eingebracht hat.

Zu Beginn ist Lana in der Kita sehr zurückhaltend. Dann aber macht sie schnell große Fortschritte. Vor allem sprachlich, aber auch im Zusammenspiel mit anderen Kindern blüht sie regelrecht auf. Seit einigen Wochen jedoch klagt sie oft über Kopf- und Bauchschmerzen, ohne dass sich dafür eine Erklärung anbietet.

In einer ruhigen Situation beim Vorlesen wendet sie sich an ihre Erzieherin: Wenn die Mutter und ihr Stiefvater abends weggingen, dann halte ihr großer Stiefbruder Nils sie manchmal ganz fest und zwingt sie, sich auf seinen Schoß zu setzen. „Der wackelt dann so blöd. Das mag ich nicht!“, erzählt sie, sich dabei eng an die Erzieherin haltend.

Kindeswille und Kindeswohl

Die angemessene Berücksichtigung des kindlichen Willens ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Kindeswohls.

Je nach Situation und Einzelfall geht es um

- **Selbstbestimmung**
- **Partizipation**
- **Wahrnehmung erwachsener Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte**

Kinderrechte im Alltag: Gesundes Essen

Fallbeispiel: Emre isst gerne Rosinen

In der Kindertagespflegestelle von Emre (knapp 3 Jahre) wird großer Wert auf gesunde Ernährung gelegt. Entsprechend den Empfehlungen der Initiative „5 am Tag“ sind vor allem Obst und Gemüse reichlich vorhanden.

Zum Nachtisch gibt es häufig Obstsalat. Als sich Emre wieder einmal gezielt die wenigen Rosinen zwischen dem Obst herauspickt, fordert ihn die Tagespflegeperson auf, das Obst doch „wenigstens mal zu kosten“.

Darauf Emre entschlossen: „Will nicht kosten. Emre nur Rosinen“.

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die **Erlaubnis** ist zu erteilen, wenn das **Wohl** der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung **gewährleistet** ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...)

3. zur Sicherung der **Rechte von Kindern und Jugendlichen** in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung** sowie der **Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

§ 45 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung
hat der zuständigen Behörde unverzüglich

(...)

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das
Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,

(...)

anzuzeigen.

§ 47 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Fehlverhalten durch Fachkräfte: Formen

- Beschämung und Entwürdigung
- Anschreien
- Ständiges Vergleichen mit Anderen
- Bevorzugung von Lieblingskindern
- Diskriminierung
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Kontrolle des Toilettengangs
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Ungenügende Nähe-Distanz-Regulation
- Ignorieren von Übergriffen unter Kinder
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch
- (...)

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte: Ursachen

- **Individuelles Versagen** vor dem Hintergrund belastender biografischer Erfahrungen
- Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer **extremistischen Gruppierung**
- **Ausbildungsdefizite** und mangelnde professionelle Kenntnisse
- Strukturelle Mängel wie z.B. **schlechte räumliche und personelle Ausstattung**
- **Mangelnde Unterstützung** im Team oder durch die Leitung bzw. den Träger
- **Fehlendes** oder wenig bekanntes **Schutzkonzept** in der Einrichtung
- **Situative Überforderung** in einer Krisensituation

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte: Folgen

- Körperliche und/oder seelische **Verletzungen** sowie **Auffälligkeiten** im Verhalten des Kindes
- Verschlechterung des **Gruppenklimas**
- Beschädigung des **Vertrauensverhältnisses** der Eltern des betroffenen Kindes zur Kita
- Verunsicherung, **Angst und Misstrauen** in der Elternschaft
- **Verunsicherung** und Angst im **Team**
- Überforderung und **Beschädigung** der Autorität der **Leitung**
- Imageschaden für die **Einrichtung** und den **Träger**

Institutioneller Kinderschutz in der Kita: Prävention

- Angebote für die Kinder zur **Stärkung der kindlichen Persönlichkeit** und zur **Prävention von Gewalt**
(z.B. Faustlos, Kindergarten *plus*, Papilio)
- (Weiter-)Entwicklung der **pädagogischen Fachkräfte**
(u.a. Selbstreflexion, Fort- und Weiterbildungen, Supervision)
- Förderung der **Zusammenarbeit im Team**
(u.a. Reflexionsräume, Fallgespräche, Erörterung pädagogischer Schlüsselsituation, partizipativer Führungsstil)
- Weiterentwicklung der **Kita als Organisation**
(u.a. Leitbild- und Konzeptentwicklung, kinderrechtsbasiertes Schutzkonzept, Ethik pädagogischer Beziehungen)

Institutioneller Kinderschutz in der Kita: Intervention

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team

- Gespräch mit der Leitung
- Fachberatung

- Information des Trägers
- Meldung an das Landesjugendamt
gemäß § 47 SGB VIII

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
(u.a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige

Schutzkonzepte in Einrichtungen: zentrale Elemente

- Verankerung des **institutionellen Kinderschutzes** im **Konzept** der Einrichtung
- **Risikoanalyse** und Festlegung pädagogischer Standards in Schlüsselsituationen (**Verhaltenskodex**)
- Erarbeitung einer **Selbstverpflichtungserklärung**
- Einrichtung von **Beschwerdeverfahren** für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte
- **Präventionsangebote** zum Schutz der Kinder vor Gewalt
- **Notfallplan** zum Vorgehen bei Gewalt durch Fachkräfte
- Kooperation mit einer **Fachberatungsstelle**

Kita und Kindertagespflege als sichere Orte für Kinder: fachpolitische Forderungen

- Gesetzliche Verpflichtung zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung **institutioneller Schutzkonzepte**
- Einführung unabhängiger **Ombuds- und Beschwerdestellen**
- **Proaktiver Schutzauftrag** der Aufsichtsbehörden (Landesjugendämter)
- Verankerung der **Kinderrechte im Grundgesetz**